

An das
Landesgericht Linz
Gerichtsabt. 24
z.H. Herrn Richter Dr. Klaus Bittmann
Fadingerstraße 2
4020 Linz

Wien, 26. März 2017

Betrifft: 24 Hv 28/16x

Befund und Gutachten

zur Strafsache

gegen

Angeklagter: **Wolfgang Süß**
Schrammelgut 31
4180 Zwettl an der Rodl

vertreten durch: **RA Dr. Erich Kaltenbrunner**
Aubergstraße 63
4040 Linz

1. Privatankläger: **Detlef Dohmen**
Einfangstraße 14
8580 Amriswil
Schweiz

2. Privatankläger: **Hanns-Ulrich Gaedke**
Brüsseler Straße 15
53842 Troisdorf
Deutschland

beide vertreten durch: **RA Dr. Wolfgang Blaschitz**
Walfischgasse 11/10
1010 Wien

umfasst 20 Blatt

INHALTSVERZEICHNIS:

1. INHALT UND UMFANG DES AUFTRAGS	4
2. BEFUND.....	4
2.1 Erläuterung der Anlagenprinzips in der Privatanklage	4
2.2 HTL GmbH: Gutachten über die Energiebilanz des Demonstrationskraftwerkes Kinetic Power Plan (KPP) der Firma ROSCH AG, Beil./1	5
2.3 WTLab: Test report, Beil./2	7
2.4 DEKRA: Bericht über durchgeführte Messungen, Beil./3	8
2.5 Anonymus: Technische Begutachtung des ROSCH Auftriebskraftwerkes Typ KPP ..	8
2.6 Tabelle mit Leistungsvergleichen, Beil./4	9
2.7 Javier Lozano: Evaluation of KPP Technology by "Rosch Innovations"	9
2.8 Patent und Patentanmeldungen.....	10
2.8.1 US-Patent Nr. US 6,914,339 B2	10
2.8.2 Serbisches Patentamt Belgrad: Anträge Nr. 2012 / 0286 und 2012/0295.....	10
2.8.3 Deutsches Patent- und Markenamt, AZ 102014019254.7, 102014016202.8 ..	10
2.9 Schreiben des ersten Privat-Anklägers vom 24.02.2017	11

3. GUTACHTEN	12
3.1 Zum Wesen eines "Perpetuum mobile"	12
3.2 Zur Anlagenkonzeption des verfahrensgegenständlichen Kraftwerkstyps	13
3.3 Zum Informationsgehalt des Patents und der Patentanmeldungen.....	14
3.4 Zu den Fragen des Privat-Angeklagten.....	14
3.5 Schlussfolgerung.....	15

Anhänge:

Anhang A: zu den Patentanmeldungen

Anhang B: Schreiben des ersten Privat-Anklägers vom 24. Februar 2017

1. Inhalt und Umfang des Auftrags

Der Verfasser wurde durch das Landesgericht Linz in der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 beauftragt, Befund und Gutachten im Sinne der in der Hauptverhandlung vom 17. November 2016 vorgetragenen Anklage, Punkt 5, zu erstatten:

Wolfgang Süß habe dadurch, dass er in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise, nämlich auf seiner Website <http://gaia.ws1.eu/> bzw. <http://boeser-wolf.eu/>, in Zwettl an der Rodl

.....

5.) zu einem unbekannten Zeitpunkt Detlef Dohmen und Hanns-Ulrich Gaedke beschuldigte, ein "Perpetuum Mobile" vorzugeben, und angab, dass diese Anlage "unmöglich funktionieren" kann;

.....

Detlef Dohmen und Hanns-Ulrich Gaedke eines unehrenhaften Verhaltens, nämlich einer betrügerischen Vorgangsweise beschuldigt, das geeignet ist, sie in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Mitbehandelt wird im vorliegenden Befund und Gutachten, soweit im zeitlichen Rahmen vor der nächsten Verhandlung möglich, auch die Fragenliste des Privat-Angeklagten. Eine Fragenliste der Privat-Ankläger ist nicht eingegangen.

2. Befund

2.1 Erläuterung der Anlagenprinzips in der Privatanklage

Die Privatanklage enthält auch eine kurze verbale Beschreibung des Prinzips der gegenständlichen Anlagen wie folgt:

"Die besagte Kraftwerkstechnik beruht auf dem altbekannten Prinzip des Schöpfrades zur Übertragung vertikal wirkender Kräfte in eine Drehbewegung, wobei bei dem KPP ("Kinetic Power Plant") genannten Kraftwerk der Save the Planet AG und der Rosch Innovations Deutschland GmbH dieses Prinzip sozusagen umgedreht wird. Das Schöpfrad läuft in einem wassergefüllten Behälter, dem zur Erzeugung eines Auftriebes (vertikal wirkender Kraft) von unten Luft eingeblasen wird. Hie-

durch entsteht durch den Auftrieb eine Aufwärtsbewegung des luftgefüllten Teils der Anlage, wobei die Anlage versucht, bis annähernd Fallgeschwindigkeit zu beschleunigen, was jedoch nicht zugelassen wird, sondern die Beschleunigung mittels eines Generators gebremst wird.

Die entstehende Kraft wird am oberen Rand des wassergefüllten Behältnisses abgegriffen und mittels eines Getriebes auf einen Generator übertragen, der die Bremsenergie in elektrischen Strom umwandelt."

Hingewiesen wird darauf, dass das geistige Eigentum der beiden Privatankläger darin bestehe, die eingeblasene Luftmenge exakt so zu regulieren, dass der Generator stets mit gleicher Geschwindigkeit laufe. Die Regelung erfolge durch eine komplexe Steuerung, die aber - für sich - genommen - nicht patentfähig sei. Dies sei der Grund, weshalb Teile der Anlage nicht öffentlich einsehbar seien.

Als Beweis werden u.a. die Gutachten Beil./1 bis Beil./4. angeführt, auf die in der Folge noch näher eingegangen werden wird.

2.2 HTL GmbH: Gutachten über die Energiebilanz des Demonstrationskraftwerkes Kinetic Power Plan (KPP) der Firma ROSCH AG, Beil./1

Das Gutachten bezieht sich auf ein Demonstrationskraftwerk der Fa. Rosch AG in Belgrad, als Verfasser ist die HTL GmbH, Faulenbruch Str. 85, 52159 Roetgen, angegeben. Unterzeichnet ist die Arbeit von Herrn Jürgen Holper und Herrn Dennis Link mit Datum 12.06.2014, lt. Titelblatt Stand 08.06.2014. Ein Auftraggeber ist in der Schrift nicht genannt.

Im Einleitungskapitel wird unter Punkt 1.1 die Ausgangslage beschrieben wie folgt:

"Die Rosch AG verfügt über ein Demonstrationskraftwerk, welches nach dem Auftriebsprinzip arbeitet und mittels geringer elektrischer Eingangsleistung eine deutlich größere elektrische Ausgangsleistung erzeugt."

Als zu klärende Gutachtensfragen werden angeführt:

- a) benötigte elektrische Arbeit (kWh) in der Anlaufphase
- b) benötigte elektrische Eingangsleistung (kW) in der Betriebsphase
- c) abgegebene elektrische Ausgangsleistung (kW) in der Betriebsphase
- d) Kombinierbarkeit der Kraftwerksmodule zu größeren Leistungseinheiten.

Anmerkung: um bei Bezugnahmen eine Verwechslungsgefahr mit Abschnitten des hier vorliegenden Befunds und Gutachtens zu vermeiden, wurden die Fragen mit a) bis d) statt im Original mit 1. bis 4. bezeichnet.

Auf Seite 6 des Gutachtens der HTL GmbH (deren Abbildung 10, nachstehend zur leichteren Bezugnahme wiedergegeben) findet sich ein Schema mit einer klaren Darstellung der Bilanzgrenze des Systems, über das bilanziert wurde. Diese Darstellung stimmt auch mit der verbalen Beschreibung auf Seite 5 im Unterpunkt "2.1 Messung" überein.

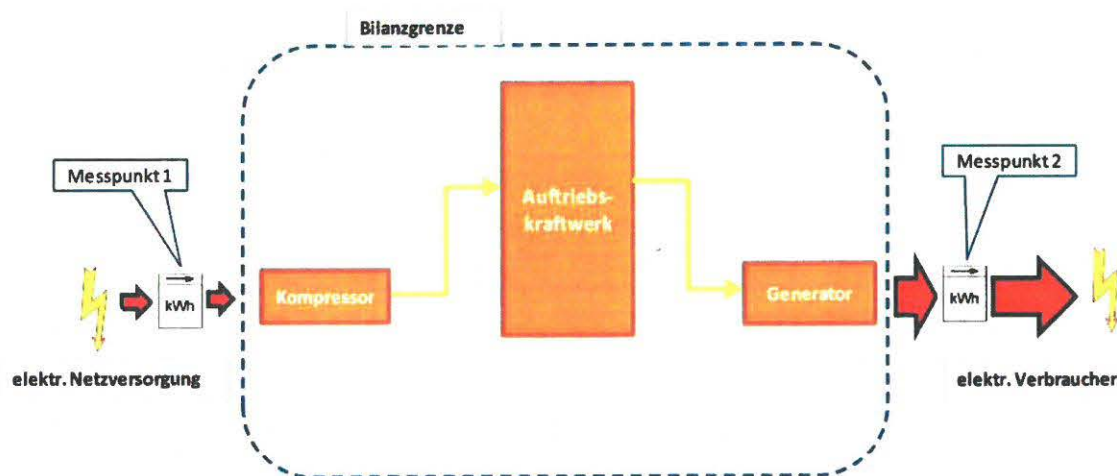


Abbildung 10 Schema Bilanzgrenze

Quelle: Gutachten HTL-GmbH, Stand 08.06.2014

Der Systemeingang ('Input') wird über Messpunkt 1 (elektrische Netzversorgung) erfasst, der Systemausgang ('Output') über Messpunkt 2 (elektrischer Verbraucher). Bei der Hauptverhandlung am 16. Februar 2017 wurde der 1. Privat-Ankläger, Herr Detlef Dohmen, danach gefragt, ob seiner Meinung nach diese Energiebilanz vollständig sei oder es hier Energiezuflüsse oder -abflüsse oder Speichervorgänge gebe, die hier eingetragen werden sollten, für eine Bilanz relevant wären, aber nicht eingetragen sind. Dies wurde von Herrn Dohmen verneint (Protokoll Blatt 19, etwa Blattmitte).

Als Tag der Messung ist der 06.06.2014 angegeben. Nach Abbildung 15 auf Seite 8 dauerte die Anlaufphase 10 min, die Betriebsphase 20 min lang.

Aus den Messergebnissen wurden folgende Werte in kWh zusammengestellt:

	Input	Output
Anlaufphase	0,3	0,0
Betriebsphase	0,6	3,79

Im Abschnitt "Zusammenfassung der Ergebnisse" werden anschließend auf dieser Grundlage die hier mit a) bis d) bezeichneten Fragen beantwortet:

- ad a) An elektrischer Arbeit benötigte das Demonstrationskraftwerk in der Anlaufphase 0,3 kWh.
- ad b) In der Betriebsphase werden 1,8 kW an Eingangsleistung gebraucht.
- ad c) In der Betriebsphase lieferte das Demonstrationskraftwerk 11,37 kW bzw. bei einer Kontrollmessung 10,7 kW.
- ad d) Die Erweiterbarkeit zu größeren Leistungseinheiten wird als gegeben beurteilt.

2.3 WTLab: Test report, Beil./2

Der Prüfbericht beschreibt Messungen im Auftrag der ROSCH Innovations AG an einem 250 W Prototyp "Kinetisches Power Plant". Durchgeführt wurden die Messungen lt. Bericht im Technik-Zentrum Rosch-tech Troisdorf, Deutschland, am 10.12.2014. Einige Abbildungen wurden anscheinend abgedeckt, "Covered due to security reasons", Rosch Innovations", um ihren Inhalt unzugänglich zu machen. Die Inhalte dieser Abbildungen oder Fotos stehen damit zur Gutachtenserstattung im Auftrag des LG Linz nicht zur Verfügung.

Am Ende des Berichts von WTLab S.r.l. mit Datum 20.12.2014 erfolgt die Mitteilung:

"The Kinetics machine examined can generate about 180 W."

Vorbehaltlich einer detaillierten elektrotechnischen Begutachtung ist zu bemerken, dass der Wert von 183,4 kW, auf den sich dieser Schlusssatz augenscheinlich bezieht, aus einer Energiebilanz errechnet wird, die auf Seite 9 des Prüfberichts unter dem Titel *"2nd method: with lamps as load, calculating the external power (from system battery) needed to maintain the system"* tabellarisch angegeben ist. Die unterzeichneten Verantwortlichen des WTLab (Roberto Bolzonaro, Andrea Sartorato) ermitteln in der angesprochenen Tabelle jene Batterie-Leistung, die nötig wäre, um das System in einem stationären Zustand aufrecht zu erhalten. Die angegebenen Rechenansätze folgen der Überschrift: Der Gleichstromgenerator gibt 279,3 W ab, die Start-Batterie nichts (mehr). Verbraucht werden durch die Last (Verbraucher) 248,24 W und den Kompressor 95,9 W, zusammen also 344,14 W. Davon deckt der Generator nur 279,3 W, sodass eine Batterie ('working battery') die verbliebenen 64,84 W liefern

muss. Wieviel mechanische Energie die Auftriebskette an den Generator abgegeben hat, wird nicht angeführt und wurde anscheinend auch nicht gemessen.

2.4 DEKRA: Bericht über durchgeführte Messungen, Beil./3

Der Bericht wurde in der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 durch eine Datenvorlage ergänzt. Eine weitere Ergänzung der diesbezüglichen Informationslage erfolgte durch ein Schreiben von DEKRA an das Landesgericht Linz mit Eingang am 03. März 2017 (Eingang SV am 08. März 2017). In diesem Schreiben ist von einer irreführenden Verwendung des Berichts die Rede, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Prüfung und Bewertung der Funktionsweise der Anlage erfolgte. Der Bericht könne demnach nicht zum Nachweis einer autarken Funktionsweise verwendet werden.

2.5 Anonymus: Technische Begutachtung des ROSCH Auftriebskraftwerkes Typ KPP

Die "Technische Begutachtung" wurde mit Urkundenvorlage vom 09.11.2016 vorgelegt (ON 13) und vom ersten Privatankläger in der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 dazu ergänzt, dass sie vom VW-Konzern stamme. Nach Rücksprache mit dem Gericht wurde durch den Verfasser des vorliegenden Befunds und Gutachtens je eine Anfrage an den VW-Konzern (Konzernforschung) und die Volkswagen Kraftwerk GmbH gerichtet (per Einschreiben und vorab per Email), ob die Urheberschaft bestätigt wird. Zur Zeit des Abschlusses der Gutachtensarbeiten war eine Antwort auf die Anfragen noch ausständig.

Die Studie ist mit 29.09.2015 datiert und bezieht sich der Beschreibung nach auf eine KPP-Anlage mit einem ca. 10 m hohen Tank. Als mechanische Komponente wird ein Tank mit Auftriebskörpern und einem die mechanische Energie der Auftriebskörper von einer oben liegenden Welle auf den unter aufgestellten Generator übertragenden Kettenantrieb geschildert. Die mechanische Energie sei durch einen Drehstrommotor in elektrische Energie umgewandelt und einem Steuerschrank zugeführt worden. Von dort sei ein Kompressor gespeist worden, der die für den Betrieb notwendige Druckluft zur Verfügung gestellt habe. Die überschüssige Energie sei in Heizwiderständen und drei Halogenscheinwerfern in Wärme umgewandelt worden. Das System sei im Inselbetrieb komplett autark gelaufen. Erwähnt wird weiters eine kleine Pufferbatterie mit einer für den Gesamtverbrauch nicht relevanten Kapazität.

Als Gesamtleistungsbilanz wird angegeben:

- durch den Generator erzeugte Leistung: 11 kW
- durch den Kompressor verbrauchte Leistung: 4,5 kW
- an die Last (Widerstand, Halogenleuchten) abgegebene Energie 6,5 kW

In der Gesamtbeurteilung wird ausgeführt, dass den Gutachtern die Herkunft dieser Energie bisher unklar sei. Eine bewusste Manipulation habe nicht festgestellt werden können.

Die beigelegten Messprotokolle sind in den Zeilen mit 'Firma' und 'Abteilung' geschwärzt, Fotos von Anlagenteilen erscheinen in den verfügbaren Kopien praktisch unkenntlich. In der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 darauf angesprochen wurde vom ersten Privat-Ankläger mitgeteilt, dass kein Austausch dieser Bilder gegen solche mit erkennbarem Inhalt (in Farbe) erfolgen wird.

2.6 Tabelle mit Leistungsvergleichen, Beil./4

Auch bei dieser (undatierten) Tabelle ist kein Verfasser ersichtlich. Der Privatanklage kann dazu entnommen werden, dass es sich dabei um ein Protokoll der Messungen der VWK (Volkswagen Kraftwerk GmbH) handle, das aber jedenfalls keinen Verfasser und kein Datum aufweist und augenscheinlich Messungen verschiedener Provenienz vergleicht. Genannt sind in den Spaltenüberschriften VWK, RWE, Rosch und Dekra.

2.7 Javier Lozano: Evaluation of KPP Technology by "Rosch Innovations"

Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine technisch-inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anlagenkonzept und einer konkreten, bei Rosch Installations befindlichen Anlage, nicht nur um eine Zusammenstellung einzelner vorgenommener Messungen.

Um Unschärfen der Übersetzung zu vermeiden, wird hier auf das ebenfalls im Akt erliegende englischsprachige Original Bezug genommen.

Das Anlagenprinzip wird beschrieben, wobei Herr Lozano die eigentliche Energiegewinnung (nachvollziehbar) dem Bereich der mechanischen Komponente der Kette von Auftriebskörpern in einem wassergefüllten Tank zuordnet. Auch die Zusammenstellung und das Zusammenwirken der wesentlichen Komponenten Auftriebskette - Kompressor und Generator ist übersichtlich dargestellt. Zum Verhältnis der KPP-Technologie zu allgemein anerkannten Naturgesetzen wird auf Seite 7 festgestellt:

"According to known engineering practice and commonly used physical laws, the "KPP Technology" is not feasible". Anzumerken bleibt, dass Herr Lozano festhält, die Quelle der in der Bilanz fehlenden Energie trotz entsprechender Bemühungen nicht gefunden zu haben.

Datum und Auftraggeber der Studie konnten den verfügbaren Unterlagen nicht entnommen werden.

2.8 Patent und Patentanmeldungen

Teil der Urkundenvorlage der Privat-Ankläger mit Datum 09.11.2016, ON 13, waren auch Patentschriften bzw. Patentanmeldungen, die nachstehend aufgezählt und kurz charakterisiert werden.

2.8.1 US-Patent Nr. US 6,914,339 B2

Beschreibung und Plandarstellungen (zur leichten Bezugnahme ist in Anhang A die erste Seite mit Kurzbeschreibung und Skizze wiedergegeben) zeigen eine Vorrichtung, die Druckluft in Kombination mit rotierenden Massen zur Erzeugung elektrischer Energie nutzen soll. Auftriebskräfte erscheinen hier nicht, der mechanische Teil hat keine erkennbaren Ähnlichkeiten mit den hier gegenständlichen Auftriebskraftwerken. Auf die Frage in der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 nach dem Bezug zu dem verfahrensgegenständlichen Anlagenprinzip gab der erste Privat-Ankläger, Herr Detlef Dohmen, an, dieses Patent sei gekauft worden, weil viele Komponenten im Generator der KPP-Anlage zum Einsatz gekommen seien. Die ergänzende Frage, ob der mechanische Teil dieses Patents mit dem KPP-Prinzip nichts zu tun habe, blieb de facto unbeantwortet.

2.8.2 Serbisches Patentamt Belgrad: Anträge Nr. 2012/0286 und 2012/0295

Das öffentlich zugängliche Register des Patentamtes Belgrad weist zu den beiden Patentanträgen aus: "rejected" (abgelehnt; siehe 2. Blatt in Anhang A). Eine weitere Behandlung der damit nicht mehr aktuellen Dokumente kann damit unterbleiben.

2.8.3 Deutsches Patent- und Markenamt, AZ 102014019254.7, 102014016202.8

Für die Patentanmeldung AZ 102014016202.8 vom 3.11.2014 wurde am 11.07.2016 von einem Dritten, Herrn Thorsten Müller, Wermelskirchen, ein Prüfungsantrag gestellt. Ein Ergebnis der Prüfung liegt noch nicht vor.

2.9 Schreiben des ersten Privat-Anklägers vom 24.02.2017

Mit Schreiben vom 18.02.2017 wurden Herrn Rechtsanwalt Dr. Blaschitz drei Fragen an den ersten Privat-Ankläger mit der Bitte um Beantwortung übermittelt. Diese Fragen betrafen die Aussage von Herrn Detlef Dohmen in der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 (unter Bezugnahme auf Abb. 10 des Gutachtens der HTL GmbH, Beil./1), dass innerhalb der Bilanzgrenze ein Stoff verbraucht werde. Gefragt wurde,

- a) um welchen Stoff es sich dabei handelt,
- b) wo im System dieser Stoff zu welchem Zweck eingesetzt wird,
- c) worin der Verbrauch besteht (Abrieb, Verschleiß, ...) und in welcher Intensität dieser erfolgt (Ersatz notwendig innerhalb welchen Intervalles?).

Das Antwortschreiben ist in Anhang B wiedergegeben.

3. Gutachten

3.1 Zum Wesen eines "Perpetuum mobile"

Die grundlegenden physikalischen Gesetzmäßigkeiten in diesem Zusammenhang bilden der erste Hauptsatz der Thermodynamik:

"Die Änderung der inneren Energie ΔU eines Systems ist gleich der Summe der ihm netto zugeführten Wärme Q und der ihm netto zugeführten Arbeit W ", (Tipler und Mosca, 'Physik', Spektrum, 2009; ähnlich auch bei Bartelmann et al., 'Theoretische Physik', Springer, 2015)

und der zweite Hauptsatz der Thermodynamik:

"Die Entropie eines abgeschlossenen Systems von Körpern, die miteinander in Wechselwirkung stehen, kann nur zunehmen, niemals abnehmen." (Westphal, 'Physik', Springer-Verlag)" oder

"Ein Prozess, bei dem letztlich nicht anderes geschieht als dass Wärmeenergie einem kälteren Reservoir entnommen und dieselbe Menge an Wärmeenergie einem wärmeren Reservoir zugeführt wird, ist unmöglich." (2. Hauptsatz, Clausius'sche Formulierung, siehe dazu auch Tipler und Mosca, op.cit.)

➤ Eine alternative Formulierung des zweiten Hauptsatzes wurde von Max Planck gegeben: *"Es ist unmöglich, eine periodisch wirkende, arbeitleistende Kältemaschine (Perpetuum mobile 2. Art) zu bauen"* (Westphal, op.cit.).

Maschinen, deren Wirkungsprinzip einen der beiden als grundlegende und gesicherte physikalische Gesetze anzusehenden Hauptsätze der Thermodynamik verletzt, nennt man "Perpetuum mobile" 1. oder 2. Art, je nachdem, welchen der beiden Hauptsätze sie verletzen würden. Im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Gutachtensfrage käme ein Perpetuum mobile 1. Art in Betracht, also eine allfällige Verletzung des 1. Hauptsatzes der Thermodynamik bzw. des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Energieerhaltungssatzes: *"Es ist unmöglich, eine periodische Maschine zu bauen, die mehr Energie liefert als ihr zugeführt wird."* (Gerthsen et al., 'Physik', Springer-Verlag).

Hypothetische Maschinen vom Typ eines "Perpetuum mobile" 1. Art haben eine lange Geschichte. So wurde beispielsweise von Leonardo da Vinci vorgeschlagen, dass ein Wasserrad sowohl eine Mühle als auch eine Pumpe antreiben sollte, die das Wasser

wieder in eine solche Höhe hebt, dass es wiederum das Wasserrad antreiben kann (Pompe meccaniche e a moto perpetuo, Codex Atlanticus).

Auch 'offizielle' praktische Schlussfolgerungen aus dem Energieerhaltungssatz reichen schon über 200 Jahre zurück: 1775 stellte die französische Akademie der Wissenschaften fest, dass jegliche Bemühungen um ein "Perpetuum mobile" nur unnützen Zeitaufwand darstellen, weshalb sämtliche in diese Richtung gehende Patenteinreichungen verworfen werden sollten. 1856 wurde auch in den USA und in Großbritannien offiziell davon abgeraten, Patentschriften einzureichen, die sich auf ein "Perpetuum mobile" beziehen (Tipler und Mosca, op.cit.).

3.2 Zur Anlagenkonzeption des verfahrensgegenständlichen Kraftwerkstyps

Eine Schemadarstellung mit Anlagenkonzeption und Bilanzgrenze konnte dem von den Privat-Anklägern vorgelegten Gutachten der HTL-GmbH, Beil./1 entnommen werden. Zur einfacheren Bezugnahme ist diese Abbildung im Befund, Abschnitt 2.2, wiedergegeben. Die Bilanzgrenze umfasst dabei alle wesentlichen Komponenten: den Kompressor, das 'Auftriebskraftwerk' (den mechanischen Teil mit den Auftriebskörpern) und den damit getriebenen Generator. Diese Konstellation stimmt auch mit den Beschreibungen anderer, ebenfalls von den Privat-Anklägern vorgelegter Gutachten überein (z.B. Befund, Abschnitte 2.5 und 2.7). Zu diesem Schema wurden beide Privat-Ankläger durch den Verfasser des vorliegenden Befunds und Gutachtens befragt. Von Herrn Dohmen wurde dazu angegeben (Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.02.2017, Seite 20): "Wenn ich die gestrichelte Linie als Bilanzgrenze definiere, dann ist es komplett, ja." Die Frage, ob dies auch die Zahl der Zu- und Abflüsse betreffe, wurde von Herrn Dohmen ausdrücklich bejaht.

Sowohl die von den Privat-Anklägern vorgelegten Gutachten als auch die physikalischen Ergebnisse der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 zeichnen folgendes Bild vom verfahrensgegenständlichen Anlagentyp: Zieht man eine Bilanzgrenze um die Anlagenkomponenten in der Art wie in Abbildung 10 des Gutachtens der HTL GmbH, dann erfolgt in der (stationären) Betriebsphase ein Energieeintrag (gemessen z.B. an einem Messpunkt 1) bei einem deutlich größeren Energieaustrag (gemessen z.B. an einem Messpunkt 2), wobei der Abbau eines Energiespeichers oder eine sonstige Energiezufuhr stets in Abrede gestellt oder als trotz intensiver Bemühungen nicht auffindbar beschrieben wurde.

Der Hinweis des ersten Privat-Anklägers auf den Verbrauch eines Beryllium-Magneten wurde im Zuge einer Anfrage an den ersten Privat-Ankläger im Wege seines rechtsfreundlichen Vertreters weiter verfolgt. Der Antwort auf diese Anfrage (wiedergegeben in Anhang B) konnte durch den Verfasser keine ausreichend klare Information über die Natur des Verbrauches des Beryllium-Magneten entnommen werden, weshalb auch die Beiziehung eines elektrotechnischen Sachverständigen empfohlen wurde. Dieser Punkt konnte daher bisher nicht eindeutig geklärt werden. Anzumerken ist allerdings, dass sich diese Magneten in einer Kraftwerkskomponente befinden, die der Umwandlung mechanischer in elektrische Energie dient, und von der im Akt nirgends beschrieben ist, dass von ihr mehr Energie erwartet werden könnte als vom mechanischen Teil der Anlage übergeben wird.

3.3 Zum Informationsgehalt des Patents und der Patentanmeldungen

Vorgelegt bzw. vorgebracht wurden ein US-Patent (Nr. US 6,914,339 B2) sowie zwei serbische und zwei deutsche Patentanmeldungen.

Ein Zusammenhang des Prinzips der (mechanischen) Energiegewinnung der Anlagenkonzeption nach dem US-Patent mit jenem des verfahrensgegenständlichen Auftriebskraftwerkes (Typ KPP) ist nicht ersichtlich und wurde, obwohl ausdrücklich angesprochen, in der Hauptverhandlung vom 16.02.2017 auch nicht hergestellt bzw. aufgeklärt.

Die beiden serbischen Patentanträge (Nr. 2012/0286 und 2012/0295) wurden lt. dem öffentlich zugänglichen Register des Patentamtes Belgrad abgelehnt ("rejected").

Für die Patentanmeldung AZ 102014016202.8 vom 3.11.2014 wurde am 11.07.2016 von einem Dritten, Herrn Thorsten Müller, Wermelskirchen, ein Prüfungsantrag gestellt, für den noch kein Ergebnis vorliegt.

Die vorgelegten bzw. vorgebrachten patentrechtlichen Bezüge sind daher nicht geeignet, eine wie immer geartete 'offizielle' Bestätigung für das von den Privat-Anklägern vertretene Auftriebskraftwerk bzw. Funktionsprinzip darzustellen.

3.4 Zu den Fragen des Privat-Angeklagten

In Bearbeitung von Frage 1.) des Privatangeklagten wurde nach Rücksprache mit dem Gericht per Email und Einschreiben eine Anfrage an den VW-Konzern gerichtet mit der Bitte um Information, ob die genannte "Technische Begutachtung" vom VW-

Konzern stammt oder in dessen Auftrag erstellt wurde. Ein nahezu gleichlautendes Schreiben wurde zur Sicherheit auch direkt an die Volkswagen Kraftwerk GmbH (ebenfalls per Einschreiben und vorab per Email) gesandt. Zur Zeit der Fertigstellung des vorliegenden Befunds und Gutachtens lag noch keine Antwort von VW vor.

Frage 2.) wird nach Ansicht des Verfassers in den Abschnitten 3.2 und 3.5 mit beantwortet.

Bei Frage 3.) wird im Folgenden angenommen, dass die Angabe der Drehzahl wie lt. Beschreibung des Privat-Angeklagten mit $1/38 \text{ min}^{-1}$ richtig ist, dies auch für die Leistung von 12 kW gilt und es sich nicht um eine Anlaufphase handelt. Unter diesen Bedingungen fällt der Anteil aus kinetischer Energie der sich drehenden Welle weg (weil unverändert: nicht beschleunigt oder verzögert) und das übertragene Moment würde eine theoretische Größe über 4000 kNm erreichen. Die dadurch bedingten Torsionsschubspannungen könnten durch die Antriebswelle (bei weitem) nicht übertragen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass für andere als die angegebene, extrem niedrige Umdrehungszahl natürlich auch andere Momente erhalten werden.

3.5 Schlussfolgerung

Sieht man von der (allfälligen) Rolle der Beryllium-Magnete ab, stellt sich nach den verfügbaren Informationen die (stationäre) Energiebilanz des verfahrensgegenständlichen Systems so dar, dass ein kleinerer Energie-Eintrag einem (den Messungen nach durchaus erheblich) größeren Energie-Austrag gegenüber steht, ohne dass im Inneren des Systems ein Energiespeicher abgebaut würde. Dies entspricht der klassischen Konzeption eines Perpetuum mobile der 1. Art, also einer Maschine, die den ersten Hauptsatz der Thermodynamik dadurch verletzt, dass Energie aus dem Nichts erzeugt wird - ein Vorhaben, zu dem das angesehene moderne akademische Lehrbuch der Physik von Tipler und Mosca (op.cit.) feststellt, dass *"die Physiker doch längst unwiderlegbar bewiesen haben, dass es unmöglich ist."*



B. Schmid

Wien, 26. März 2017

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Bernhard H. Schmid

Anhang A

zu: US-Patent Nr. US 6,914,339 B2

zu: Serbisches Patentamt Belgrad:

Anträge Nr. 2012/0286 und 2012/0295



US006914339B2

(12) **United States Patent**
Rios-Vega

(10) **Patent No.:** **US 6,914,339 B2**
(45) **Date of Patent:** **Jul. 5, 2005**

(54) **KINETIC ENERGY POWERED MOTOR
(KINEMOT) SYSTEM**

(75) **Inventor:** **Pablo Rios-Vega, San Juan, PR (US)**

(73) **Assignee:** **Ing. Pablo Rios-Vega, P.E., San Juan,
PR (US)**

(*) **Notice:** Subject to any disclaimer, the term of this
patent is extended or adjusted under 35
U.S.C. 154(b) by 106 days.

(21) **Appl. No.:** **10/413,991**

(22) **Filed:** **Apr. 15, 2003**

(65) **Prior Publication Data**

US 2004/0207203 A1 Oct. 21, 2004

(51) **Int. Cl.⁷** **H02P 9/00**

(52) **U.S. Cl.** **290/1 R; 290/1 A**

(58) **Field of Search** **290/1 R, 1 A,
290/39; 322/3, 1**

(56) **References Cited**

U.S. PATENT DOCUMENTS

4,246,753	A *	1/1981	Redmond	60/398
4,326,132	A *	4/1982	Bokel	290/1 R
4,731,545	A *	3/1988	Lerner et al.	290/54
6,507,125	B1 *	1/2003	Choi	290/1 R
6,809,426	B2 *	10/2004	Naar et al.	290/1 R

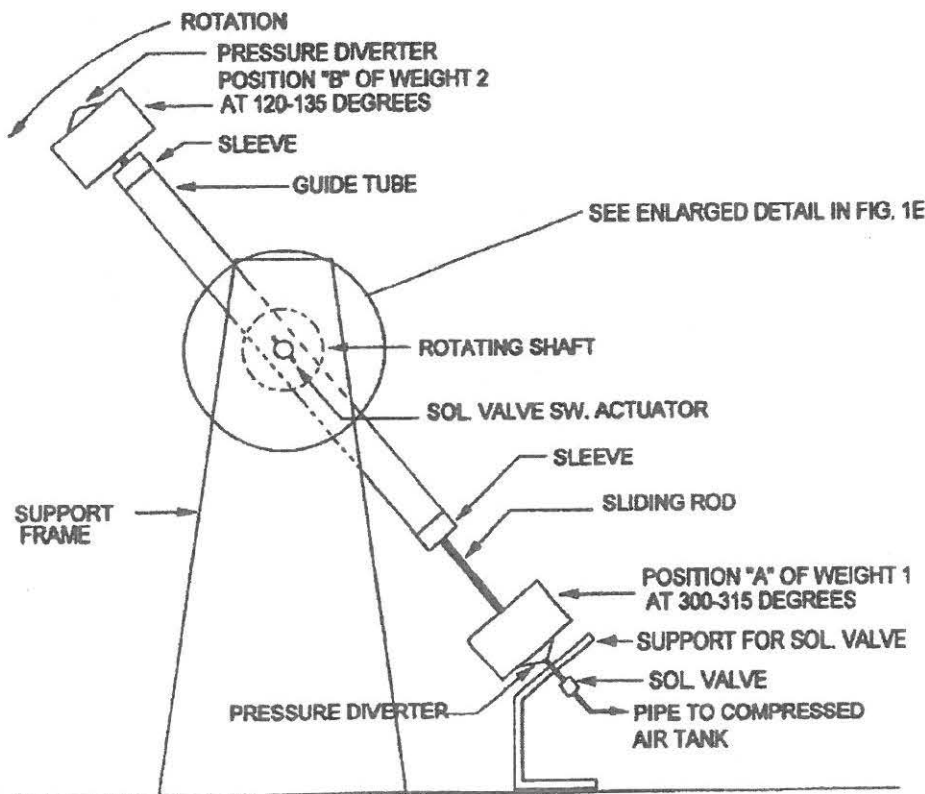
* cited by examiner

Primary Examiner—Nicholas Ponomarenko

(57) **ABSTRACT**

A new approach to use energy of a compressed air in combination with the moving rotational masses for generation of an electrical power is provided. A system has a tower with rotating masses driving an electrical generator where a compressed air with its reservoir and air compressor provides power for generation.

1 Claim, 7 Drawing Sheets



NOTE: BALL BEARING NOT SHOWN

regzis.gov.rs/patreg/ x

← C regzis.gov.rs/patreg/ ☆



РЕПУБЛИКА СРБИЈА



ЗАВОД ЗА
ИНТЕЛЕКТУАЛНО СВОЈИНО

НАЦИОНАЛНИ РЕГИСТАР (NATIONAL REGISTER)



Претрага регистра (Register Search) Листа резултата претраге (Search result list)

Последње ажурирање базе
(Database last updated)
14.02.2017.

Укупно резултата
(Number of results)
2

Редова по страни 15 ▾

Број пријаве (Application number)	Назив проналаска (Inventor name)	Подносилац/Носилац права (Applicant/Owner)	Статус (Status)
П-2012/0295	POTISNO KINETIČKI GENERATOR	ROSCH TECH D.O.O.	Одбачена пријава (Application rejected)
П-2012/0286	MAGNETNO PLANETARNI MOTOR	ROSCH TECH D.O.O.	Одбачена пријава (Application rejected)

Редова по страни 15 ▾

Страна 1 / 1

Anhang B

Schreiben des ersten Privat-Anklägers
vom 24. Februar 2017

SaveThePlanet AG

Holdinggesellschaft der Rosch Firmengruppe

Einfangstrasse 14
CH - 8580 Amriswil

Save The Planet AG • Einfangstrasse 14 • CH - 8580 Amriswil

Freitag, 24. Februar 2017

Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn.
Bernhard H. Schmid
Vegagasse 16
A-1190 Wien
Österreich

Contact Person:
Detlef Dohmen

Telephone:
+49 2241 253660-22

E-Mail:
Detlef.dohmen@rosch.ag

Our Ref.:
DD JCT

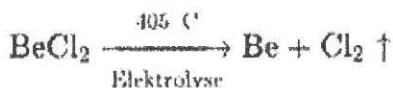
Date:
Februar 24, 2017

Sehr geehrter Herr Professor Schmid,

vielen Dank für Ihre Nachfrage zur Begutachtung.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir unsere Schutzinteressen, insbesondere vor dem Hintergrund der hier gegenständlichen Klagekausalität, wahren müssen.

Innerhalb der von Ihnen angefragten Bilanzgrenze, verbrauchen wir eine maßgebliche Anzahl von Beryllium Magneten.



Der Verbrauch ist signifikant. Der Austausch, resp. Ersatz, erfolgt in gleichmäßigen Intervallen.

Zu Menge und Häufigkeit, wollen wir keine genaueren Angaben machen. Ohne den Einsatz, dieses Verbrauchsstoffes, ist ein Betrieb des Kraftwerks nicht möglich.


Save The Planet
Save The Planet AG
Einfangstrasse 14
8580 Amriswil, Switzerland
www.rosch.ag

Detlef Dohmen
CEO

Tel: +49 (0) 2241 253660 00
Fax: +49 (0) 2241 253660 80

Info@rosch.ag
www.rosch.ag

Präsident des Verwaltungsrates Josef Gschwend
Handelsregister des Kantons Thurgau CH -
440.3.026.009-2
UID CHE-315.132.758

Seite 1 von 2